



**Mindestvoraussetzungen an den nötigen Schutzmaßnahmen bzgl. der von der
Universität Pécs organisierten Ausbildungstätigkeiten, kenntnistestenden Prüfungen
und Aufnahmeprüfungen in Anwesenheit während der Gefahrensituation im
Wintersemester des akademischen Jahres 2021-2022
(epidemiologische Hygieneempfehlungen)**

Laut der im § 14. der Anordnung des Rektors Nr. 20/2020 bestimmten Bevollmächtigung bestimmt der Operativen Stab der UP die Mindestvoraussetzungen an den nötigen Schutzmaßnahmen bzgl. der Ausbildungstätigkeiten, der kenntnistestenden Prüfungen und Aufnahmeprüfungen in Anwesenheit wie gefolgt.

Allgemeine Regelungen bzgl. Institutionsbesuchs

1.1. Laut gemeinsamer Anordnung des Rektors und des Kanzlers der Universität Pécs bzgl. des Institutionsbesuch während der Gefahrensituation können ausschließlich die Personen die Gebäude der Universität betreten, die gesund sind und, die die Symptomen der Coronaviruserkrankung nicht aufweisen.

1.2. Das Tragen der den Mund und Nase ständig deckenden medizinischen oder Arbeitsschutzmaske aus Textil oder aus anderem Material (im Weiteren: Maske) kann keinem untersagt werden. Es ist keine Pflicht aber sehr empfohlen, eine den Mund und Nase ständig bedeckende Maske in den Gemeinschaftsräumen, auf den Fluren, im Wohnheim, in den Büros und an in geschlossenen Räumen gehaltenen Events zu tragen. An den Universitätsgeländen ist es Pflicht in folgenden Fällen eine den Mund und Nase ständig bedeckende Maske zu tragen:

- a) am Gelände des Klinischen Zentrums wie durch Gesetz und durch die internen Regelungen vorgeschrieben,
- b) am Unterricht in geschlossenen Räumen, außer der den Unterricht haltenden Person,
- c) bei administrativer Verwaltung in Anwesenheit,
- d) falls die sichere soziale Distanzierung und/oder die sorgfältige Durchlüftung der Räumlichkeiten bei in Anwesenheit gehaltenen Besprechungen und Kommissionstreffen nicht gesichert werden können.

Allgemeine Regelungen bzgl. persönlicher Hygiene

2.1. Die Einhaltung der Vorschriften bzgl. persönlichen Hygiene muss streng beachtet werden, als Basis dienen das sorgfältige Händewaschen mit Seife, Desinfektion der Hände, das Vermeiden des Anfassens des Gesichts, bzw. die Einhaltung des Hustenverhaltens, sie gelten weiterhin als wichtigstes Mittel zum Vermeiden einer Infektion. Um die Hände abtrocknen zu können, müssen Papiertücher zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Darüber hinaus müssen bei den Eingängen bzw. in den Gemeinschaftsräumen der Institutionsgebäuden mit hohem Verkehr (d.h. wo sich viele Studierende aufhalten) kontaktlose

antivirale Händedesinfektionsspender ausgestellt werden. Auf die Nutzung dieser muss aufmerksam gemacht werden.

2.3. In den sozialen Räumlichkeiten muss die Möglichkeit auf antivirale Händedesinfektion gesichert werden. Des Weiteren ist es auch empfohlen, bei den Kantinen die Händedesinfektion zu ermöglichen.

2.4. In den geschlossenen und in den weiteren Räumlichkeiten der Institution (Unterrichtsräume, Bildungseinheiten, Flure, weitere Räumlichkeiten, Praktikumsorte usw.) muss darauf besonders geachtet werden, die Räume ständig durchzulüften.

Fachpraktika, Ausführung von praktischen Übungen

3.1. Während der Praktika müssen sowohl die Studierenden als auch die Dozenten die außerordentlichen hygienischen Regelungen einhalten. Vor Beginn der praktischen Übung müssen die Hände entweder mit Seife oder mit alkoholischem Desinfektionsmittel gewaschen werden, das Vorhandensein dieser muss Vorort gesichert werden. Das Tragen der Mund-Nase-Schutzmaske ist immer Pflicht.

3.2. Die Ausführung der obligatorischen Unterrichtseinheiten vor dem Praktikum (Feuer- und Arbeitsschutz, Datenschutz, Krankenhaushygiene) geschieht online.

3.3. Die Einteilung der Studierenden muss im Voraus angefertigt werden, damit kann die Zahl der anwesenden Studierenden zu einem Zeitraum reduziert werden.

3.4. Während des Fachpraktikums bzw. der praktischen Übungen ist es die Aufgabe des Praktikumsleiters, die richtige Nutzung der Schutzmittel regelmäßig zu kontrollieren.

3.5. Während des Praktikums muss der Praktikumsleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Geräte (auch die Demonstrations- oder IT-Geräte) mit dem vom Hersteller vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, das über viruzide Wirkung verfügt, sauber machen.

Regelungen in Bezug auf Praktika im Klinischen Zentrum

4.1. An den Praktika im Klinischen Zentrum können die Studierenden der einzelnen Ausbildungsrichtungen nur bei Erfüllung der in der gemeinsamen Anordnung Nr. 2/2021 des Rektors, des Kanzlers und des Vorsitzenden Klinischen Zentrums über die obligatorische Impfung gegen das Coronavirus vorgeschriebenen Voraussetzungen teilnehmen.

4.2. Diejenigen Personen, die die klinischen Symptome der COVID-19 Erkrankung zeigen, können an Praktika nicht teilnehmen. Wenn der Praktikumsleiter diese Symptome merkt, muss er umgehend das Praktikum für diese Person beenden und fachliche Hilfe leisten.

4.3. Während des Praktikums herrscht Maskenpflicht in allen Einheiten der Krankenversorgung des klinischen Zentrums. Während des Praktikums gelten die Hygieneregungen und die Verfügungen über das Tragen der Schutzkleidungen der Mitarbeiter des klinischen Zentrums auch für die an den Praktika teilnehmenden Studierenden. Die Aufgabe des Praktikumsleiters ist die regelmäßige Kontrolle der richtigen Nutzung der Schutzmittel während des Praktikumszeitraums.

4.4. Es ist empfohlen, während der praktischen Übungen öfters die Demonstrationsräume bzw. das SkillsLab zum Unterricht zu nutzen.

Allgemeine Regelungen in Bezug auf Prüfungen in Anwesenheit

5.1. Der Prüfungstag, der Prüfungsbereich und die voraussichtliche Zahl der Prüflinge werden vom Vertreter der für die Prüfung zuständigen Organisationseinheit angegeben.

5.2. Über den allgemeinen Schutzmitteln hinaus und in dieser Verfahrensordnung nicht als zentrale Aufgabe bestimmter, aber durch die die Prüfung/praktischer Unterricht leitende Organisationseinheit in eigenem Zuständigkeitsbereich für die Prävention als nötig eingestuft weiterer Bedarf (Temperaturmessung, Handschuhe für weitere Desinfektion) muss von der Organisationseinheit direkt gesichert werden.

5.3. An den Prüfungen/praktischen Übungen können nur gesunde und keine Symptome zeigende Studierenden und Dozenten teilnehmen. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitszustand usw.) zu den Prüfungen/praktischen Übungen muss von der Organisationseinheit in eigenem Zuständigkeitsbereich kontrolliert werden.

5.4. Die Übergabe der Objekte ist nicht erlaubt (z.B: Wörterbuch, Buch, Karte). Die Hilfsmittel müssen vom Prüfer gesichert werden. Falls dieses nicht möglich ist, muss die Zahl der Hilfsmittel der Zahl der Prüflinge angepasst werden. Dasselbe Hilfsmittel kann nach 24 Stunden wieder benutzt werden.

5.5. Besonderer dem Prüfen gehörender hygienischer Bedarf: wo die Prüflinge während den praktischen Prüfungen die Hilfsmittel nacheinander benutzen, muss der Prüfer bzw. die von ihm beauftragte Person die Hilfsmittel mit vom Hersteller vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, das über viruzide Wirkung verfügt, sauber machen. Über das für die Desinfizierung benutzte Mittel muss vereinbart werden. Vor und nach Nutzung des Mittels ist es dem Prüfling empfohlen, die Hände zu desinfizieren.

5.6. Es ist die Aufgabe der prüfenden Organisationseinheit, die Prüfungsräume, die Warteräume (z.B. die Flur), bzw. wenn möglich, auch die Waschräume ständig oder oft durchzulüften.

5.7. Die Dokumente der schriftlichen Prüfung (z.B. die Testhefte) können mit Einhaltung der hygienischen Regelungen nach einer Wartezeit von 24 Stunden mit Sicherheit korrigiert werden (Anfassen des Gesichts ist zu vermeiden, nach der Tätigkeit ist das gründliche Händewaschen mit Seife oder alkoholischem Desinfektionsmittel ist zu empfehlen).

Allgemeine Regelungen in Bezug auf das Saubermachen

6.1. Im ganzen Gelände der Institutionen muss täglich mit Desinfektionsmittel saubergemacht werden, vor allem in den Waschräumen.

6.2. Das Saubermachen muss mit über viruzid Wirkung verfügendem Einphasendesinfektionsmittel ausgeführt werden.

6.3. Die in den Organisationseinheiten ausgestellten Desinfektionsmittelpender werden vom Einheitsverwalter/Hausmeister regelmäßig aufgefüllt.

Die Ausführung der in der Verfahrensordnung Bestimmten

7.1. Die Ausführung der in dieser Verfahrensordnung Bestimmten werden vom Rektor bzw. vom Leiter der betroffenen Organisationseinheit beaufsichtigt.

7.2. Strengere als in dieser Verfahrensordnung bestimmte epidemiologische Schutzmaßnahmen kann der Leiter der betroffenen Organisationseinheit nach vorheriger Absprache mit dem Operativen Stab der UP und nach seiner Bewilligung ausgeben.

7.3. Laut § 4. der gemeinsamen Anordnung des Rektors und des Kanzlers Nr. 20/2020 wird die Person, die gegen die epidemiologische Schutzverfügungen verstößt, zur Verantwortung gezogen. Die vom Gebäudebetreiber beauftragte Person kann den Betroffenen aufrufen, die Vorschriften einzuhalten. Falls der Betroffene diesem Aufruf auf die Einhaltung der Schutzvorschriften nicht nachkommt, ist er verpflichtet, das Institutionsgelände zu verlassen. Im Falle von schwerer, beabsichtigter oder erneuter Verletzung der epidemiologischen Schutzvorschriften müssen die geltenden universitären Regelungen in Bezug auf Disziplinar- oder Verpflichtungsverstoß angewendet werden.

Pécs, den 18. Oktober 2021.

Dr. József Betlehem e.h.

Vizerektor für Allgemeines, Strategie und Beziehungen
Leiter des UP Operativen Stabes

Abschlussklausel:

Die Verfahrensordnung wurde durch den Beschluss Nr. 1/2021. (10.18.) angenommen, damit zusammen wird die Verfahrensordnung über epidemiologische Hygiene Nr. 3/2021 (05.12) des Operativen Stabes der außer Kraft gesetzt.